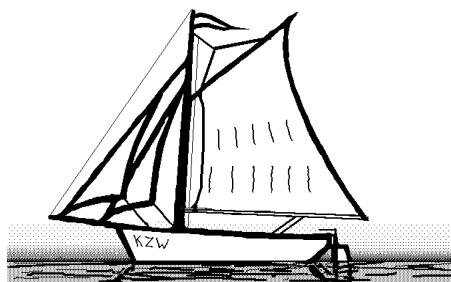


Klar zur Wende e.V. Rheine



SATZUNG

am 11.12.1990 errichtet, ergänzt am 5.03.91, 9.03.93 und am 19.01.96

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Klar zur Wende" e.V., Rheine.

Der Verein hat seinen Sitz in Rheine.

Der Verein ist am 31.05.1991 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rheine unter der Register-Nummer 763 eingetragen worden.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Behinderten-, Jugend-, Straffälligen- und Familienhilfe sowie die Durchführung von Resozialisierungsmaßnahmen.

Der Vereinszweck soll verwirklicht werden durch sozialpädagogisches und sozialtherapeutisches Arbeiten auf dem Lande und auf einem vereinseigenen oder vom Verein zu charternden Schiff.

3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

4. Der Nachweis der Verwendung der Mittel ist durch ordnungsgemäße Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu führen.

5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Leistungen der Vereinsmitglieder

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein

- 1) durch Entgegennahme freiwilliger Zuwendungen,
- 2) durch Mitgliedsbeiträge.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird jeweils in der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Jedes Mitglied hat die Ziele des Vereins zu fördern und im Sinne des § 2 tätig zu sein.

§ 4

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, sofern sie einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

2. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch den Tod des Mitglieds oder mit dem Verlust der Eigenschaft als juristische Person;
- b) Durch Austritt, der durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen muß.

Die Erklärung ist nur wirksam, wenn sie unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf den Schluß eines Geschäftsjahres erfolgt.

3. Der Ausschluß erfolgt bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, bei vereinschädigendem Verhalten oder Nichtzahlung des Beitrages trotz Mahnung.

Über den Ausschluß eines Mitgliedes beschließt der Vorstand nach vorheriger Anhörung.

§ 5

Organe des Vereins

sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. In jedem Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten.

Ihre Aufgaben sind:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes und des Rechnungsberichtes des Kassenwartes,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Wahl des Vorstandes,
- d) Wahl der Kassenprüfer,
- e) Beschlußfassung über Änderungen der Satzung.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können abgehalten werden, wenn entweder vier Mitglieder des Vorstandes oder mindestens 20 vom Hundert der Mitglieder dieses beantragen.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, der auch in der Mitgliederversammlung den Vorsitz führt. Die Einberufung muß durch schriftliche Einladung und mindestens zwei Wochen bis zum Tage der Mitgliederversammlung erfolgen.

4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins zum Inhalt haben, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- 1.) dem Vorsitzenden,**
- 2.) dem stellvertretenden Vorsitzenden,**
- 3.) dem Geschäftsführer,**
- 4.) dem Kassenwart,**
- 5.) dem Schriftführer und**
- 6.) dem Bootswart.**

2. Der Vorstand wird für zwei Kalenderjahre im folgenden Turnus gewählt:

**In den Jahren mit ungerader Jahreszahl die Mitglieder 1.) , 3.) und 5.)
in den Jahren mit gerader Jahreszahl die Mitglieder 2.) , 4.) und 6.).**

Eine vorzeitige Abberufung durch die Mitgliederversammlung kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen. Der Vorstand bleibt bis zur Abberufung oder Wiederwahl im Amt.

Wiederwahl ist möglich.

3. Beschlüsse faßt der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder erscheinen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter.

4. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist

**der Vorsitzende,
der stellvertretende Vorsitzende
und der Geschäftsführer.**

Zur Vertretung des Vereins nach außen sind zwei dieser Personen erforderlich.

§ 8 Geschäftsordnung

Der Verein kann sich eine Geschäftsordnung geben.

**§ 9
Auflösung des Vereins**

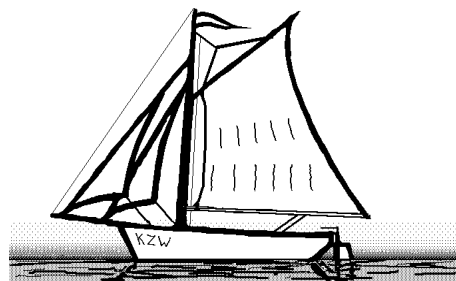
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an

"Kinder- und Jugendhilfe Europa e.V., Segel" (Mitglied im DPWV)

zwecks Verwendung für die gemäß § 2 genannten Zwecke.

Rheine, den 19. Januar 1996

**Der Vorstand
i.A.
der Mitgliederversammlung**



Gemeinnütziger Verein zur Förderung der

*** Straffälligenhilfe * Resozialisierung ***

*** Familienhilfe * Jugendhilfe ***

*** Behindertenhilfe ***

Anerkannt als freier Träger der Jugendhilfe

Bankverbindung: Stadtparkasse Rheine

Konto: 44404, BLZ 403 500 05

48406 Rheine, Postfach 1648